Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der MVM ONEnergy Austria GmbH (im Folgenden „Allgemeine Lieferbedingungen"), Meidlinger Hauptstraße 73/Top 473/2, 1120 Wien.

Stand Mai 2026

I. Vertragsinhalt und Vertragsumfang

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen regeln als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung elektrischer Energie (im Folgenden „Vertrag") die ergänzenden Vertragsbedingungen, zu denen die MVM ONEnergy Austria GmbH, Meidlinger Hauptstraße 73/Top 473/2, 1120 Wien (im Folgenden „Lieferant") dem Kunden an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage bestimmte Mengen an elektrischer Energie bereitstellt und verkauft, und der Kunde bestimmte Mengen vom Lieferanten an dem/den in dem Vertrag angeführten Lieferpunkt(en) kauft.

2. Der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde" steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

3. Unter Kunden sind jene Kunden zu verstehen, deren Jahresverbrauch maximal 100.000 kWh beträgt, und nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird und entweder als

   a) Haushaltskunden gemäß § 6 Abs 1 Z 63 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (im Folgenden „ElWG") die elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen (im Folgenden „Verbraucher") oder

   b) Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 80 (als Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z 1 KSchG), die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben (im Folgenden „Kleinunternehmen"),

   c) sowie sonstige Unternehmen iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen iSd § 6 Abs 1 Z 80 ElWG sind.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage durch Einstellung der vereinbarten Energiemenge in die Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört, zu versorgen (Erfüllungsort).

5. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Die für die Belieferung der Kundenanlage zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Kunde ist für die Einhaltung

   (i) des jeweiligen Netzzugangsvertrages,

   (ii) der Netzbedingungen und

   (iii) der sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch den Lieferanten relevanten Verträge verantwortlich.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit elektrischer Energie kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Angebots durch den Lieferanten zustande.

2. Auf Anfrage im Zuge der Vertragsanbahnung und während eines aufrechten Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten nachweislich mitzuteilen, ob der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein aktiver Kunde im Sinne des ElWG ist, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), einer erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder am Peer-to-Peer Handel. Für Kunden, die als aktive Kunden im Sinne des ElWG gelten, behält sich der Lieferant vor, gesonderte Produkte, welche den spezifischen energiewirtschaftlichen und abrechnungstechnischen Anforderungen aktiver Kunden Rechnung tragen, anzubieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht an, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den (allenfalls) bestehenden Liefervertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen nach Ablauf etwaiger Bindungsfristen zu beenden.

3. Sofern bei einem Versorgerwechsel bzw der Anlagenmeldung Daten oder Unterlagen des Kunden (Vollmacht, Zählpunktnummer) richtigzustellen und/oder zu ergänzen sind, wird der Lieferant den Kunden informieren.

4. Übermittelt der Lieferant ein Angebot an den Kunden, kommt der Vertrag zustande, wenn der durch den Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb der vom Lieferanten festgesetzten Frist an den Lieferanten übermittelt wird.

5. Der Lieferant ist berechtigt jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden bei anerkannten Auskunfteien durchzuführen bzw durchführen zu lassen, insbesondere bei berechtigtem Zweifel an der Bonität des Kunden kann der Lieferant den Vertragsabschluss verweigern. Klarstellend wird festgehalten, dass der Lieferant darüber hinaus auch ohne Angabe von Gründen den Vertragsabschluss verweigern kann, solange kein Kontrahierungszwang besteht.

6. Vertragserklärungen des Lieferanten bedürfen gegenüber den Kunden vorbehaltlich des § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform. Für die Annahmeerklärung durch den Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt ist. Für mit Kunden nach dem 24.12.2025 neu abgeschlossene Verträge gilt die elektronische Kommunikation als vereinbart. Für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Verträge bedarf die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, es sei denn, die elektronische Kommunikation wurde bereits vereinbart.

7. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Der Lieferant kann zu Beweiszwecken nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Erklärungen, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer vom Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

III. Änderungen des Vertrages und der ALB (Allgemeine Lieferbedingungen)

Der Lieferant ist zu Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen nach Maßgabe des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 ElWG berechtigt. Diese Änderungen sind dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation mitzuteilen. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskunden und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

IV. Rücktrittsrecht, Widerrufsbelehrung

1. Ein Verbraucher im Sinne des KSchG kann gemäß § 11 FAGG von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) zurücktreten.

2. Ein Verbraucher im Sinne des KSchG kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten, wenn er seine Vertragserklärung weder in einem von dem Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.

3. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Rücktritt kann ohne die Angabe von Gründen erklärt werden.

4. Die Rücktrittsfrist verlängert sich um zwölf Monate, wenn die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben ist oder der Lieferant den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen ist. Für den Fall, dass der Lieferant die Urkundenausfolgung bzw. die Informationserteilung binnen zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde bzw. die Information erhalten hat.

5. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch Muster-Widerrufsformulare (https://www.e-control.at/musterbriefe) verwenden. Es genügt, den Lieferanten mittels eindeutiger Erklärung (z.B. Brief oder E-Mail) über den Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, zu informieren.

6. Der Rücktritt eines Verbrauchers ist rechtzeitig, wenn die Mittteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittfrist abgesendet wurde.

7. Der Rücktritt vom Vertrag durch einen Verbraucher führt dazu, dass der Lieferant dem Verbraucher alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat (einschließlich der Lieferkosten), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen hat, an dem der Verbraucher die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag abgesendet hat. Diese Rückzahlung erfolgt entgeltfrei für den Verbraucher. Sofern mit dem Verbraucher nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird der Lieferant die Rückzahlung auf dieselbe Weise vornehmen, auf die die Entgeltzahlung durch den Verbraucher erfolgt ist.

8. Für den Fall, dass der Verbraucher nach Aufforderung des Lieferanten ausdrücklich erklärt hat, dass die Lieferung von elektrischer Energie bereits während der Rücktrittsfrist beginnen soll, hat der Verbraucher die bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachte Lieferung von elektrischer Energie zu bezahlen.

V. Beginn, Art und Umfang der Belieferung

1. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von elektrischer Energie ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört.

2. Der Lieferant liefert dem Kunden für die Dauer des Vertrages elektrische Energie im vertraglich vereinbarten Umfang.

3. Sollte der Lieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Lieferant nicht abwenden kann, am Bezug oder an der Lieferung von elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung aufgrund höherer Gewalt ist der Kunde nicht verpflichtet Entgelt zu entrichten.

4. Die Lieferverpflichtung trifft den Lieferanten ferner nicht, sofern Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden, oder wenn die Lieferung gemäß Punkt XVII. ausgesetzt ist.

VI. Qualität

Die Grundlage für die gelieferte Qualität der elektrischen Energie ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. Der Lieferant stellt elektrische Energie in der Qualität zur Verfügung, die zur Einspeisung in das Versorgungsnetz, in das die jeweilige Anlage des Kunden angeschlossen ist, erforderlich ist.

VII. Preise, Preisänderungen, Vertragsauflösung

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preisen des Lieferanten. Dabei gelten die vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs als vereinbart und werden vom Lieferanten der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen. Ein Unternehmer im Sinne des KSchG hat den Lieferanten auch über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) unverzüglich zu informieren. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG, die keine Kleinunternehmen sind, ist der Lieferant berechtigt, die Preise bei einer solchen Änderung der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände nach billigem Ermessen anzupassen. Eine solche Preisanpassung hat nach Maßgabe von Punkt VII. zu erfolgen.

2. Die angeführten Preise sind – sofern vertraglich nicht anders vereinbart – Bruttopreise, in denen die Umsatzsteuer enthalten ist. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzentgelte, sowie andere gesetzlich festgelegte Steuern, Gebühren und Abgaben. Informationen über die aktuellen Preise sind auf der Website des Lieferanten ersichtlich bzw. können vom Kunden unentgeltlich angefordert werden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge; Mehrkosten und Förderverpflichtungen zu bezahlen, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Lieferant durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist (wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe oder Gebrauchsabgaben und Mehraufwendungen eines „Reststromlieferanten“). Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrages vom Lieferanten an den Kunden weitergegeben und verrechnet. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen, Mehraufwendungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Lieferant durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten auf Nachfrage nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.

4. Der Lieferant ist grundsätzlich berechtigt Erhöhungen der Preise bei unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskunden (§ 6 Abs 1 Z 63 ElWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 ElWG) und verpflichtet, Erhöhungen und Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 ElWG vorzunehmen. Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 ElWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts Anderes vereinbart ist und berührt allenfalls vereinbarte indexbasierte Preisanpassungsklauseln grundsätzlich nicht.gt.

5. HINWEIS ZU INFORMATIONS- UND AUFKLÄRUNGSZWECKEN: Auszug aus § 21 ElWG

   § 21 ElWG lautet auszugsweise wie folgt: „(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

   (2) Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation [Anmerkung: vgl. Punkt 12.2. dieser ALB] mitzuteilen. […] In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfällig konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu

verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. […]

(3) […] Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. […]

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) […].“ Der gesamte Text des § 21 ElWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at

6. Ist ein Stromliefervertrag mit festen Energiepreisen vereinbart worden, so ist der Lieferant erst zum Ende der vereinbarten Festpreisperiode, frühestens aber ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarten Energiepreise zu ändern.

7. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden dem Kunden vier Wochen vor geplanter Wirksamkeit elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab erfolgter Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde einer Preisänderung schriftlich oder per E-Mail innerhalb der vier Wochen, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Der Lieferant hat den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie gilt, ausdrücklich hinzuweisen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG werden Preisänderungen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschluss geltend gemacht.

8. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

VIII. Messung und Verrechnung des Verbrauchs von elektrischer Energie

1. Die vom Kunden beanspruchte Menge an elektrischer Energie wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang der elektrischen Energie sowie die Grundlage für die Abrechnung dar.

2. Bei Fehlern in der Ermittlung des Verbrauches bzw. des Rechnungsbetrages, wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

IX. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Der Lieferant kann andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren, wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest zehn jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten. Kunden haben gemäß § 43 Abs 4 ElWG auf Anfrage das Recht, einmal jährlich eine unterjährige Rechnung (kostenfrei) zu

verlangen. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Kunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung oder einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 ElWG) ist gemäß § 43 Abs 3 ElWG jedenfalls monatlich eine Rechnung zu legen.

2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

4. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

5. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Kunde im Falle der Fortführung der Geschäftsbeziehung zur Vorauszahlung oder Sicherstellung der Zahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange innezuhalten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt

   ist. Die im Rahmen der Grundversorgung geltenden besonderen Bestimmungen (siehe Punkt XIII) bleiben unbeschadet aufrecht.

6. Der Lieferant ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlverrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlverrechnung nachzuverrechnen bzw. zurückzuerstatten.

7. Hinweis zur Verwendung von Viertelstundenwertennach § 54 ElWG: Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten oder erteilt der Endverbraucher seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks, so ist die Verwendung dieser Viertelstundenwerte mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig für die Abrechnung, die Prognoseerstellung sowie auch die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 45 ElWG. Der Kunde wird diesbezüglich auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 54 Abs 2 ElWG hingewiesen

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden nichts anderes vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wird.

Für Verbraucher im Sinne des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

2. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen – dies gilt jedoch nicht für Zeiträume, in welchen eine Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG mit Haushaltskunden aufrecht vereinbart ist. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Weiters ist der Lieferant, sofern der Kunde ein Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

3. Der Lieferant ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Der Lieferant hat bei jeder Mahnung auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen sowie auf das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Lieferanten gemäß § 28 ElWG hinzuweisen.

4. Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für die Montage eines Pre-PaymentZählers hat der Kunde die geltenden Preise des für den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers zu bezahlen. Für schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs 1 Z 1 EnDG fallen für die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten an.

5. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet. Abweichend davon kann eine abgegebene Tilgungserklärung (Widmung einer Zahlung) des Kunden einvernehmlich wirksam werden, wenn der Lieferant dieser ausdrücklich zustimmt oder dieser nicht unverzüglich widerspricht.

6. Der Kunde hat das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Lieferanten gemäß § 28 ElWG und der Ratenzahlungsverordnung.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Lieferant kann vom Kunden eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit) oder eine Vorauszahlung verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen veranlassen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt: Dies ist zu erwarten, wenn

   a) der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist;

   b) die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen bzw. ein Insolvenzverfahren bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;

c) die Lieferung für einen kurzen Zeitraum (zB Märkte) vereinbart wurde.

2. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge (durchschnittlicher Lieferumfang von drei Monaten oder, sofern die Daten nicht vorliegen, nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden). Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird mit dem Wert des 12-Monats-Euribor für den Tag des Eingangs der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beim Lieferanten (bzw. für den folgenden Banktag) des Berechnungsjahres verzinst. Eine Berücksichtigung von negativen Zinsen ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, stattdessen erfolgt für einen solchen Zeitraum keine Verzinsung.

3. Nach erneuter schriftlicher Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich der Lieferant aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften für Rückstände aus der Belieferung mit elektrischer Energie schadlos halten. Für Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen im Rahmen der Grundversorgung siehe Punkt XIII (Grundversorgung).

4. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und wenn der Kunde seit 12 Monaten mit keiner Zahlung in Verzug geraten ist.

5. Fordert der Lieferant eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist ein Kunde, dessen Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler erfasst wird, berechtigt, die Lieferung mittels PrePayment-Einrichtungen zu veranlassen. Die Installation der Pre-Payment-Einrichtung erfolgt – unter der Voraussetzung, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind – gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers, wobei der Lieferant dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt.

XII. Haftung

Der Lieferant haftet für Schäden, die der Lieferant oder ein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.

XIII. Widerrechtlicher Bezug von elektrischer Energie

Wird elektrische Energie entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung von elektrischer Energie wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, hat der Kunde dem Lieferanten den entstandenen Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu ersetzen.

XIV. Grundversorgung

1. Verbraucher gemäß § 1 Abs.1 Z 2 KSchG (Haushaltskunden) und Kleinunternehmen im Sinne des§ 6 Abs 1 Z 80 ElWG , können sich gemäß § 30 Abs 1 ElWG und nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen auf die Grundversorgung berufen. Im Rahmen der Grundversorgung wird der Lieferant die Verbraucher und Haushaltskunden auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen zum Grundversorgungstarif beliefern. Diese Tarife sind unter https://www.mvmonenergy.at abrufbar und können beim Lieferanten schriftlich oder telefonisch angefordert werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung berufen, zu den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zum jeweiligen Preis der gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukte mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang).Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe eines Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrages für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt nicht übersteigen darf. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch auf Verlangen des Haushaltskunden eine Pre-PaymentEinrichtung – sofern dies technisch möglich ist – zur Anwendung gelangen. Der Haushaltskunde ist vor dem Einsatz über die konkreten Kosten der Pre-Payment-Einrichtung zu informieren. Allfällige Mehraufwendungen durch eine Pre-Payment Einrichtung können gesondert in Rechnung gestellt werden. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

3. Für den Fall eines nach der Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden neuerlichen Zahlungsverzuges, wird die Weiterbelieferung gemäß § 30 ElWG ausschließlich unter der Voraussetzung durchgeführt, dass der Kunde sich zur Vorauszahlung mittels PrePayment-Einrichtung für die künftige Netznutzung und Lieferung verpflichtet, wobei der Lieferant dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Pre-Payment-Einrichtung ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und beim zuständigen Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XV. Vertragsdauer, Kündigung

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

2. Der Vertrag kann von Haushaltskunden (Verbraucher gemäß § 1 Abs.1 Z 2 KSchG) und Kleinunternehmen (gemäß§ 6 Abs 1 Z 80 ElWG) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge täglich, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für die Lieferanten schriftlich möglich. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer vom Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

3. Sollte der Kunde trotz Beendigung des Vertrages weiterhin vom Lieferanten elektrische Energie beziehen, verpflichtet er sich, bis zum Lieferantenwechsel das zuletzt mit dem Lieferanten vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

4. Wird der Gebrauch von elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Wenn der Kunde auszieht, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für seine Verpflichtungen.

5. Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere: grobe vertragswidrige Zuwiderhandlungen, qualifizierter Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden, Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens.

XVI. Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Bei einem Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis muss der Lieferant unverzüglich informiert werden. Der Wechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Lieferant haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.

2. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des KSchG ist der Lieferant berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

XVII. Aussetzung der Belieferung, Vertragsauflösung

1. Der Lieferant ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Belieferung mit elektrischer Energie auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

   a) wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten mit zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,

   b) die Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen bzw die Anbringung eines Zählgeräts mit Pre-Payment-Funktion trotz Vorliegen der Voraussetzungen verweigert,

   c) die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,

   d) wenn der Vertrag mit dem Netzbetreiber ausgesetzt oder beendet ist,

   e) die unbefugte Entnahme oder Verwendung von elektrischer Energie.

2. Im Fall des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung zu erfolgen, wobei jede Mahnung den Hinweis (entsprechend§ 34 ElWG) auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen enthält. Die letzte Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die drohende Liefereinstellung (Abschaltung des Netzzuganges) sowie die mit einer allfälligen Abschaltung verbundenen Kosten zu enthalten.

3. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4. Ein Vorauszahlungsbegehren lässt die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses grundsätzlich unberührt.

5. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der dem Lieferanten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung entstandenen Kosten.

6. Abschaltungen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

XVIII. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an service@mvmonenergy.at richten.

2. Ein Antrag auf Streitschlichtung kann bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Dem Streitschlichtungsantrag sind alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes beizulegen. E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at; Fax: +43 (0)1 24724900; Postanschrift: Energie-Control Austria Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien; Homepage: www.e-control.at.

XIX. Änderung der Lieferbedingungen

1. Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe des § 21 ElWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen zu. Dem Kunden werden diese Änderungen mindestends einen Monat vor Wirksamkeit durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben in der jeweils vereinbarten Kommunikationsform (§ 18 ElWG)mitgeteilt.

2. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen zu dem von dem Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Widerspricht der Kunde innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Lieferant wird den Kunden in der

Mitteilung betreffend die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

XX. Informationspflichten zu Produkten, Preisen und Leistungen:

Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website https://www.mvmonenergy.at abrufbar oder werden dem Kunden auf Anfrage unentgeltlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Weiters sei auf das Informationsblatt gemäß § 20 Abs 3 ElWG, welches dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird, hingewiesen.

XXI. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine aktuelle Datenschutzerklärung kann auf der Website des Lieferanten abgerufen werden unter https://www.mvmonenergy.at

XXII. Sonstige Bestimmungen

1. Voraussetzungen für die Belieferung:

Der Lieferant ist zur Lieferung von elektrischer Energie an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Liefervertrag über elektrische Energie mit einem anderen Lieferanten an dem/den vertragsgegenständlichen Zählpunkt/en besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen des Lieferanten zur Lieferung von elektrischer Energie.

2. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines auf dieser Basis abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt – sofern der Liefervertrag nicht als Verbrauchergeschäft nach dem KSchG zu beurteilen ist – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

3. Änderungen der Anschrift:

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse dem Lieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Eine Erklärung des Lieferanten gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und der Lieferant die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Sofern der Kunde nicht gegen die elektronische Kommunikation widersprochen hat, gilt eine Erklärung des Lieferanten auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und der Lieferant die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene EMail-Adresse des Kunden sendet.

4. Anpassung an die Marktregeln:

   Sollten einzelne Teile der Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages den bestehenden Marktregeln (Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Strommarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten) widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise zur Änderung der Lieferbedingungen einzuhalten.

XXIII. Rechtswirksame Zustellung mittels elektronischer Kommunikation

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgelts für elektrische Energie, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Mitteilungen von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen, elektronische Nachrichten, Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Lieferantenwechsels auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekanntgegebene EMail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an

   MVM ONEnergy Austria GmbH, Meidlinger Hauptstraße 73/Top 473/2, 1120 Wien oder per E-Mail an mvmonenergy.at.

2. Das Recht des Kunden auf Erhalt der Rechnungen in Papierform wird nicht ausgeschlossen. Dem Kunden werden dafür keine Mehrkosten verrechnet.

XXIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lieferanten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

2. Für alle Streitigkeiten mit oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen und dem Vertrag inklusive über ihr Zustandekommen und ihre Auslegung entscheidet – mit Ausnahme für Verbraucher – das am Sitz der Lieferanten sachlich zuständige Gericht.

3. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.